

- Ist es aus Gründen der Sicherheit, Hygiene u. a. nicht möglich, die Waren an Verhaftete in Originalverpackung zu übergeben, hat eine Umlagerung in geeignete Behältnisse wie Folie, Weichplaste u. a. zu erfolgen.
- Die Übergabe der Waren erfolgt im jeweiligen Verwahrraum unter Beachtung der notwendigen Sicherheitserfordernisse. Den Empfang der Waren sowie den Stand des Kontos lt. Kontrollkarte hat der Verhaftete zu quittieren.
- Der Wertumfang des Einkaufs wird auf monatlich 30,-- M festgelegt. Aus operativen Erwägungen kann in Ausnahmefällen durch den Leiter der Abteilung IX nach Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung XIV für einzelne Verhaftete ein höherer Betrag festgesetzt werden.
- Die Mittel für den Eigenverbrauch des Verhafteten können sich aus folgenden Quellen ergeben:
 - aus bei der Aufnahme in Besitz des Verhafteten befindlichen Barmitteln, die weder der Einziehung unterliegen noch zur sofortigen Bestreitung notwendiger Verpflichtungen Verwendung finden;
 - aus Barmitteln ausländischer Währung gleicher Kategorie nach dem Umtausch zum Kurs der Staatsbank der DDR bei den Finanzorganen der BVfS/VfS bzw. dem MFS;
 - aus Geldübergaben seitens Angehöriger sowie des Rechtsanwaltes anlässlich von Besuchen, wobei zu beachten ist, daß von Besuchern verhafteter Ausländer übergebene Geldbeträge in Landeswährung bei den Finanzorganen der BVfS/VfS bzw. des MFS umzutauschen sind;
 - aus Geldsendungen der Angehörigen bzw. des Rechtsanwaltes in der DDR zur Verfügung des Verhafteten (auf Konto XIV, über Staatsanwalt);